

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Erbrecht

Erbrecht

Artikel 78 Buchstabe a - die Namen und Kontaktdaten der für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 45 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 50 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden

Der für Anträge auf einstweilige Anordnung zuständige Richter (*voorzieningenrechter*) des Bezirksgerichts (*rechtbank*).

Artikel 78 Buchstabe b - die in Artikel 51 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Beim Obersten Gericht (*Hoge Raad*) eingelegte Rechtsbeschwerde (*beroep in cassatie*). Das Oberste Gericht überprüft nicht den Sachverhalt. Das Oberste Gericht arbeitet auf Grundlage des seitens des mit der Erstbeschwerde befassten Gerichts (im vorliegenden Fall des Bezirksgerichts) ermittelten Sachverhalts. Das Oberste Gericht prüft, ob das Gericht das Recht richtig ausgelegt und angewandt hat und ob das strittige Urteil hinreichend und verständlich begründet wurde. Das Rechtsbeschwerdeverfahren soll die Einheitlichkeit des Rechts, die Weiterentwicklung des Rechts und den Rechtsschutz fördern und sicherstellen.

Artikel 78 Buchstabe c - die einschlägigen Informationen zu den Behörden, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Artikel 64 zuständig sind

Ein Notar (*notaris*). Kontaktdaten von Notaren mit spezifischem Fachwissen sind bei der Königlich Niederländischen Notarkammer (*Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie* - KNB) erhältlich.

Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie (KNB)

Tel.: +31 70 3307111

Fax: +31 70 3602861

E-Mail: info@knb.nl

Postfach: 16020, 2500 BA Den Haag

Besucheranschrift: Spui 184, 2511 BW Den Haag

Artikel 78 Buchstabe d - die in Artikel 72 genannten Rechtsbehelfe

Der Amtsrichter (*kantonrechter*) des Bezirksgerichts. Das Verfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags. Das Bezirksgericht lädt alle Beteiligten vor. Die Beteiligten können vor Beginn des Verfahrens oder mit Genehmigung des Richters auch im Verlauf des Verfahrens eine Klageerwiderung einreichen. Sie können ihre Antragsabwehr auch mündlich bei der Verhandlung vorbringen. Am Ende der Verhandlung legt der Richter das Datum der Urteilsverkündung fest.

Artikel 79 - Erstellung und spätere Änderung der Liste der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Informationen

In den Niederlanden gibt es keine in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vorgesehene Behörde.

Letzte Aktualisierung: 17/01/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die länderspezifischen Inhalte auf dieser Website derzeit von den Mitgliedstaaten aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.